



Grand-Duché de Luxembourg  
Großherzogtum Luxemburg

## Gemeindereglement über die Wasserleitungen

### Extrait du registre aux délibérations

#### Auszug aus dem Beratungsregister

du Conseil communal de Win crange  
des Gemeinderates von

Séance publique du 18 juin 1982  
secrète

Commune de  
Gemeinde  
**WINCRANGE**

**Date de l'annonce publique de la séance:** 15.06.1982

**Date de la convocation des conseillers:** 15.06.1982

**Présents** M.M. Arend, Dupont, Haag, Lallemand, Lommer, Neser, Neser  
Neuman, Reckinger, Reiners, Schickes, Schickes P., Wenkin.

#### Point de l'ordre du jour:

Absents: a) excusé  
b) sans motif

**OBJET:** Le Conseil Communal  
**Gegenstand:** Der Gemeinderat

Nach Einsicht des Gesetzes vom 31. Oktober 1977 über die Fusion der Gemeinden Asselborn, Boegen, Hachiville, Oberwampach;

Erwägend, dass die in den früheren Gemeinden bestehenden Reglemente über die Trinkwasserversorgung zu vereinheitlichen und den heutigen Verhältnissen anzupassen.

- o Gesehen Artikel 50 des Dekretes vom 14. Dezember 1789 über die Bildung der Gemeindebehörden;
- o Gesehen Artikel 3, Titel XI des Dekretes vom 16. - 24 August 1790 über das Gerichtswesen;
- o Gesehen das Gesetz vom 27. Juni 1906 über den Schutz der öffentlichen Gesundheit;
- o Gesehen Artikel 36 des Gesetzes vom 24. Februar 1843 über die Gemeinden und Distrikte;
- o Gesehen das Gesetz vom 29. Juli 1930 über die Verstaatlichung der Lokalpolizei abgeändert durch das Gesetz vom 19. November 1975 über die Erhöhung der Geldbußen;
- o Gesehen das Gesetz vom 21. November 1980, über die Organisation der Direktion des öffentlichen Gesundheitswesens;
- o Gesehen das großherzogliche Reglement vom 13. November 1970 betreffend die Trinkwasserqualität, getroffen auf Grund des Gesetzes vom 25. September 1953 über die Lebensmittelkontrolle;
- o Nach Einsicht des Gutachtens vom 24. März 1982 des für die Sanitärinspektion zuständigen Arztes bei der Direktion des öffentlichen Gesundheitswesens.

Beschließt einstimmig :

Nachfolgendes Reglement über die Wasserleitungen in der Gemeinde Win crange zu erlassen.

## 1. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

**Artikel 1.-** Die Wasserentnahme aus dem kommunalen Wasserleitungsnetze ist obligatorisch für sämtliche Eigentümer, die nicht nachweisen können, dass die ihnen gehörenden, im Bereich des Leitungsnetzes liegenden zu Wohn- oder Gewerbebezwecken dienenden Gebäude in genügender Menge mit hygienisch einwandfreiem Trinkwasser versorgt sind.

Der Anschluss von unbebauten Grundstücken, von isoliert gelegenen Gebäuden, von Viehpferchen, von Gärten und Campinganlagen, sowie von ähnlichen Einrichtungen, kann auf Antrag hin vom Schöfferrat bewilligt werden. Die Bedingungen, denen diese Ermächtigungen unterworfen sind, unterliegen der Genehmigung des Gemeinderates.

Der Anschluss an das kommunale Wasserleitungsnetz ist von den Eigentümern schriftlich zu beantragen.

**Artikel 2.-** Sofern Privatanlagen verunreinigtes, die öffentliche Gesundheit gefährdendes Wasser liefern, sind sie außer Betrieb zu setzen.

**Artikel 3.-** Die Verbindung einer privaten Einzelversorgungsanlage (Eigenwasserversorgung) mit der kommunalen Trinkwasserversorgungsanlage ist nicht zulässig.

**Artikel 4.-** Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 1 kann der Anschluss an das kommunale Wasserleitungsnetz verweigert oder von gewissen Bedingungen abhängig gemacht werden, wenn triftige technische oder hygienische Gründe hierzu vorliegen.

**Artikel 5.-** Die Entnahme von Wasser, gleichviel zu welcher Verwendung, ist nur über Wasserzähler gestattet.

**Artikel 6.-** Findet nach erfolgtem Anschluss während längerer Zeit keine Wasserentnahme statt, so ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, den Anschluss abzusperrern.

Jedes Öffnen dieses Verschlusses ist verboten.

## 2. ANSCHLUSSBEDINGUNGEN

**Artikel 7.-** Jedes Grundstück oder Gebäude erhält seinen eigenen Anschluss der von der Hauptleitung gespeist wird.

Diese Arbeiten betreffend den Anschluss und dessen Unterhalt fallen unter die Zuständigkeit der Gemeindeverwaltung.

Der Anschluss besteht aus :

- a) der Anbohrstelle mit Absperrschieber;
- b) der Anschlussleitung vom Hauptrohr bis zur Verbrauchsanlage;
- c) dem Absperrhahn vor dem Wasserzähler;
- d) dem Wasserzähler;
- e) dem Absperrhahn mit Entleerung hinter dem Wasserzähler.

Die Gemeinde stellt das Wasser am Ausgang des Absperrhahnes hinter dem Wasserzähler zur Verfügung.

Der Anschluss bleibt Eigentum der Gemeinde. Die Eigentümer oder Mieter dürfen weder selbst noch durch Beauftragte, Arbeiten oder Änderungen an demselben vornehmen. Sie sind verantwortlich für die an diesen Anlagen innerhalb des angeschlossenen Grundstücks zugefügten Beschädigungen, u.a. durch Gewalt, Frost oder Feuer.

Die Kosten für die Neuherstellung oder die Ersetzung des Anschlusses sind zu Lasten des Anschlussnehmers, und zwar mittels Rückerstattung an die Gemeindekasse der Anschaffungskosten für Anbohrschelle und Anschlussrohrleitung, sowie der Kosten für das Ausheben und Zuwerfen der Gräben. Letztgenannte Arbeiten können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht der Gemeinde vom Anschlussnehmer vorgenommen werden.

Der Wasserzähler mit den zwei Absperrhähnen, wovon einer mit Entleerung, werden kostenlos von der Gemeinde zur Verfügung gestellt, gegen Zahlung einer jährlichen Zählermiete.

**Artikel 8.-** Von den Anschlussnehmern gewünschte oder aus sonstigen baulichbedingten Gründen notwendig werdende Änderungen an den Anschlüssen werden auf Kosten derselben ausgeführt.

**Artikel 9.-** Dem Eigentümer oder Mieter steht kein Anspruch auf Schadenersatz zu für Beschädigungen die gegebenenfalls durch die Herstellung des Anschlusses entstehen.

**Artikel 10.-** Die Ausführung der Hausinnenleitungen hat gemäß den Anordnungen der Gemeindeverwaltung zu erfolgen.

**Artikel 11.-** Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt neuangelegte Hausleitungen auf die vorschriftsmäßige Ausführung zu überprüfen.

Die auf Grund dieser Prüfung von der Gemeindeverwaltung beanstandeten Leitungen müssen nach erfolgter schriftlicher Inverzugsetzung innerhalb 14 Tagen instandgesetzt werden, widrigenfalls die Absperrung dieser Leitungen vom kommunalen Leitungsnetze ohne Schadenersatzanspruch seitens des Eigentümers oder Mieters vorgenommen werden kann.

### **3. WASSERZÄHLER**

**Artikel 12.-** Die vom Eigentümer oder Mieter verbrauchte Wassermenge wird durch Wasserzähler festgestellt. Diese Zähler werden von der Gemeindeverwaltung geliefert, unterhalten und plombiert. Unbefugten ist das Ablösen der Plombe verboten.

Die Wasserzähler bleiben Eigentum der Gemeinde und dürfen ausschließlich nur durch das Gemeindepersonal ein- und ausgebaut werden.

**Artikel 13.-** Ist ein geeigneter Raum für die Anbringung des Wasserzählers nicht vorhanden, so kann letzterer, gemäß Anweisung der Gemeindeverwaltung außerhalb des Gebäudes anderwärts in einem besonderen Schacht wenn möglich innerhalb des Grundstückes angebracht werden.

Die Herstellungskosten dieses Schachtes, dessen Lage, Masse, Abdeckung und Beschaffung von der Gemeindeverwaltung bestimmt werden, sind zu Lasten der Anschlussnehmer.

Die Grundrissabmessungen des Schachtes sind mindestens 1,20 m x 0,80 m x 0,80 m lichte Weite.

Der Schacht ist möglichst mit einer Entleerungsleitung von 10 cm Ø zu entwässern und muss stets in gefahrlos zugänglichen, sauberen, gutbaulichen, wasserdichten und frostsicheren Zustand erhalten bleiben.

**Artikel 14.-** Für die Wasserversorgung von Gebäuden mit mehreren Verbrauchergruppen kann grundsätzlich eine der zwei folgenden Lösungen angewendet werden :

1. Ein Anschlussnehmer ist verantwortlich für die Wasserentnahme des ganzen Gebäudes. Die entnommene Wassermenge wird durch einen Hauptzähler gemessen.
2. Es werden so viele separate Verteilerleitungen installiert, wie Verbrauchergruppen vorhanden sind. Dabei erhält jede Verteilerleitung ihren eigenen Zähler.

**Artikel 15.-** Der Wasserzähler gilt als hinreichend genau, wenn der Unterschied zwischen den wirklichen Durchflussmengen und den Angaben des Wasserzählers nicht mehr als +- 5 % beträgt.

**Artikel 16.-** Wenn die Höhe des Wasserverbrauchs wegen mangelhafter Anzeige des Wasserzählers strittig ist, bleibt es der Gemeindeverwaltung überlassen den Wert des entnommenen Wassers zu schätzen, sei es unter Annahme des Wasserverbrauchs des entsprechenden Quartals des vergangenen Jahres, sei es unter Annahme des durchschnittlichen Verbrauchs des vorhergehenden und des nachfolgenden Quartals.

Bei Zweifel über die Richtigkeit der Angaben des Wasserzählers wird dieses durch die Gemeindeverwaltung auf deren Kosten geprüft. Der Abnehmer kann dieser Prüfung beiwohnen.

Wenn die Prüfung des Wasserzählers auf Antrag des Abnehmers erfolgt und sich als unbegründet erweist, so trägt der Antragsteller die entstandenen Kosten.

**Artikel 17.-** Bei Anschlüssen, die nur während der guten Jahreszeit gebraucht werden und nicht genügend gegen Frost geschützt sind, kann auf Antrag des Verbrauchers ein Ausbauen der Wasserzähler durch die Gemeindeverwaltung erfolgen. Der Verbraucher hat neben der Zählermiete die dadurch entstandenen Kosten zu tragen.

**Artikel 18.-** Falls Wasser aus gemeindeeigenen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen Zwecken entnommen werden soll, sind hierzu mit der Gemeindeverwaltung besondere Vereinbarungen zu treffen.

#### **4. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR VIEHPARK, GARTENSTÜCK ODER ÄHNLICHE ZWECKE**

**Artikel 19.-** Für Viehparkanschlüsse gelten die vorerwähnten Bestimmungen sub. 1 und 2  
Anschlüsse, die räumlich nicht zu weit voneinander liegen, sind gemeinsam an einer einzigen Stelle an die Hauptleitung anzuschließen. Die allgemeinen Bestimmungen des Abschnittes 3 sind anzuwenden. Die Anschlussleitung zu den Gartenanlagen, Viehtränken und ähnlichen Anlagen ist so zu verlegen, dass vor Eintritt der Frostperiode eine komplette Entleerung vorgenommen werden kann. Die Entleerung und Absperrung vor der Frostperiode sowie die Wiedereröffnung nach der Frostperiode sind vom Eigentümer auszuführen. Für Anschlussleitungen von Viehpferchen und Gartengrundstücken ist die Anlegung eines Schachtes Vorschrift.

Die Leitung im Schacht ist gut zu schützen. Auftretende Schäden und die damit verbundenen Wasserverluste des gesamten Anschlusses gehen zu Lasten des Anschlussnehmers.

Der Zählerschacht ist möglichst nahe der Hauptleitung an einer von der Gemeindeverwaltung zu bestimmenden Stelle anzubringen.

Der Anschluss hat einen rein provisorischen Charakter und kann bei Missbräuchen abgesperrt werden.

#### **5. WASSERTAXEN UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

**Artikel 20.-** Wasserpreis, Zählermiete und eventuelle Anschlussstaxe, werden durch ein separates Taxen-reglement festgelegt.

Die Rückerstattung der, laut den Bestimmungen der Artikel 7,8,12, und 13 an die Gemeinde geschuldeten Kosten, hat an die Gemeindekasse zu erfolgen sofort nach diesbezüglicher schriftlicher Aufforderung, spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen.

**Artikel 21.-** Wechselt ein Grundstück, ein Gebäude oder Gebäudeteil den Besitzer oder Mieter, so muss der neue Eigentümer oder der neue Mieter die Gemeindeverwaltung hiervon in Kenntnis setzen, andernfalls der alte Anschlussnehmer gegenüber der Gemeinde haftbar bleibt.

**Artikel 22.-** Die Gemeindeverwaltung hat das Recht eine Bürgschaft zu verlangen, die dem Betrag eines geschätzten durchschnittlichen Verbrauchs von höchstens 6 Monaten entspricht.

## **6. SONSTIGE BESTIMMUNGEN**

**Artikel 23.-** Sollte ein Anschlussinhaber den im Kapitel 1 bis 4, Artikel 1 bis 19 einschließlich, festgesetzten Bedingungen nicht nachkommen, so kann, nach einmaliger fruchtloser Warnung durch einen eingeschriebenen Brief, seine Leitung gesperrt oder versiegelt werden, ohne dass er dieserhalb eine Entschädigung beanspruchen kann.

### **Artikel 24.-**

1. Die Gemeinde liefert das Wasser in Trinkwasserqualität und unter dem jeweiligen in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblichen Druck. Druckänderung und Änderung der Beschaffenheit des Wassers im Rahmen der Trinkwasserqualität sind vorbehalten.
2. Die Gemeinde stellt das Wasser im allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit zur Verfügung. Sollte die Gemeinde durch Fälle von höherer Gewalt, durch Betriebsstörung, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die mit zumutbaren Mitteln abzuwenden nicht in ihrer Macht steht, oder auf Grund behördlicher Verfügungen an der Versorgung ganz oder auch teilweise verhindert sein, so ruht ihre Verpflichtung zur Lieferung, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind. Die Gemeinde darf ferner die Lieferung zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten unterbrechen.
3. Die Gemeinde wird bemüht sein, jede Unterbrechung und Unregelmäßigkeit möglichst bald zu beheben.
4. Nachlässe oder Schadenersatz werden in Fällen des Absatzes 2 nicht gewährt.

**Artikel 25.-** Es ist jedem Unbefugten untersagt außer im Gefahrenfalle die Hydranten, Schieber, und sonstige Einrichtungen der kommunalen Trinkwasserversorgungsanlage zu betätigen.

**Artikel 26.-** Die Feuerhydranten müssen immer frei und leicht zugänglich bleiben. Es ist untersagt die von der Gemeindeverwaltung angebrachten Merkzeichen an Fassaden oder sonst wo zu entstellen, zu beschädigen oder zu entfernen.

**Artikel 27.-** Alle diesbezüglichen, in den vier Fusionsgemeinden bestehenden Reglemente sind hiermit außer Kraft gesetzt.

## **7. STRAFBESTIMMUNGEN**

**Artikel 28.-** Die Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden unbeschadet der Bestimmungen des Art. 9 des Gesetzes vom 27. Juni 1906, mit einer Geldstrafe von 250 bis 2500 Franken und mit einer Gefängnisstrafe von 1 bis 7 Tagen, oder einer dieser Strafen bestraft, insofern dieselben nicht durch andere Gesetzesbestimmungen geahndet werden.

So beschlossen zu Wincrange, Datum wie Eingangs, Folgen die Unterschriften,

Für gleichlautenden Auszug,

Der Bürgermeister,

Der Sekretär,

Bescheinigung

Der unterzeichnete Bürgermeister der Gemeinde Wincrange bescheinigt hiermit, dass vorstehendes Reglement an den ortsüblichen Stellen in allen Sektionen der Gemeinde nach Vorschrift der Art. 4 des Kgl. Ghzgl. Beschlusses vom 22.10.1842 veröffentlicht und angeschlagen worden ist.

Wincrange, den 7. Juli 1982

Der Bürgermeister,